

Häufig gestellte Fragen zum Lärmschutz

Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf öffentlich rechtlichen Regelungen. Daneben können außerdem noch privatrechtliche Beschränkungen wie z. B. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem jeweiligen Mietvertrag zu beachten sein.

Frage:

Dürfen auf einer **Baustelle** zu jeder Zeit lärmintensive Arbeiten ausgeführt werden?

Antwort:

Lärmintensive Arbeiten dürfen in der Regel nur am Tag, zwischen 7 Uhr und 20 Uhr, durchgeführt werden. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, in welchem Gebiet die Baustelle liegt. So werden in einem Wohngebiet höhere Anforderungen an den Lärmschutz gestellt als in einem Misch- oder Gewerbegebiet.

Frage:

Welche Lärmbelastigungen müssen durch einen **Gewerbebetrieb** in der Nachbarschaft hingenommen werden?

Antwort:

Die zulässige Lärmbelastigung hängt einerseits von der Gebietsnutzung und andererseits von der Tageszeit ab. Grundsätzlich dürfen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) keine lärmintensiven Arbeiten ausgeführt werden. In Wohngebieten gelten darüber hinaus strengere Lärmgrenzwerte als in Misch- oder Gewerbegebieten.

Hier einige Beispiele:

Gebiet	tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Urbanes Gebiet	63 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

Frage:

Darf an **Sonn- und Feiertagen** auch lautstark gearbeitet werden. Dürfen z. B. Reparaturarbeiten am Haus durchgeführt werden?

Antwort:

An Sonn- und Feiertagen sind auf Grund des Feiertagsgesetzes öffentlich bemerkbare Arbeiten und solche Arbeiten, die geeignet sind die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig. Das heißt, Arbeiten an der Gebäudefassade sind z. B. nicht zulässig. Renovierungsarbeiten in der Wohnung, die zu keinen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, können aber durchgeführt werden.

Frage:

Gibt es in Schwabach eine „**Mittagsruhe**“ während der es zu keiner Lärmbelastigung für die Nachbarschaft kommen darf?

Antwort:

Seit dem 3. Juni 2017 gibt es in Schwabach keine allgemein geschützte „Mittagsruhe“ mehr. Das heißt, auch während der Mittagszeit kann Lärm verursacht werden, wenn die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. Ausnahmen gelten z. B. für Laubbläser, s. nächste Seite.

Frage:

Zu welchen Zeiten darf ein **Rasenmäher** betrieben werden?

Antwort:

In Wohngebieten an Werktagen (dazu zählen auch Samstage!) zwischen 7 Uhr und 20 Uhr.

Frage:

Wann dürfen **Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubsauger** oder **Laubbläser** betrieben werden?

Antwort:

Nur an Werktagen. In reinen und allgemeinen Wohngebieten und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr, es sei denn, die Geräte tragen das gemeinschaftliche Umweltzeichen. In den meisten übrigen Gebieten von 7 Uhr bis 20 Uhr. Der laute Laubsaugereinsatz sollte aus ökologischen Gründen jedoch ganz vermieden werden. Laub sollte unter Bäumen und Sträuchern als Nährstofflieferant und Bodenschutz belassen werden. Auf Rasenflächen ist der Rechen und auf Wegen Besen und Schaufel das umweltverträglichste Gerät.

Frage:

Dürfen **Motoren von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern** unnötig im Stand betrieben werden?

Antwort:

Es ist verboten, Verbrennungsmotoren unnötig, das heißt ohne Nutzung der Motorkraft laufen zu lassen.

Frage:

Welche Regelungen hinsichtlich des Lärmschutzes sind bei **privaten Feiern** im Freien zu beachten?

Antwort:

Bei Feiern im Freien oder in nicht geschlossenen Räumen, wie z. B. Familienfeiern, Gartenfesten etc. ist die Sperrzeitverordnung der Stadt Schwabach zu beachten. Feste und Feiern sind im Freien nur bis 22 Uhr zulässig, wenn diese zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen können.

Frage:

Wie ist der Lärm von **spielenden Kindern** z. B. im Außenbereich von Kindergärten zu beurteilen?

Antwort:

Geräusche die von spielenden Kindern ausgehen sind von den Nachbarn grundsätzlich als sozial adäquate Lebensäußerungen der Kinder hinzunehmen. Die geltenden Immissionsrichtwerte können daher nicht unmittelbar auf den in Kindergärten oder von Kindern beim Spielen verursachten Lärm angewendet werden.

Frage:

Muss eine Lärmbelästigung, die von einer übermäßig lauten **Musikanlage** in der Nachbarwohnung ausgeht, hingenommen werden?

Antwort:

Bei übermäßiger Musikbeschallung z. B. aus einer Nachbarwohnung kann es sich um eine unzulässige Lärmbelästigung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handeln. Sollte der Verursacher oder die Verursacherin nicht einsichtig sein, kann die Polizei zu Hilfe gerufen werden.